



ONLINEKOMMENTAR
DER FREI ZUGÄNLICHE
RECHTSKOMMENTAR

KOMMENTIERUNG ZU

Art. 3 DSG

Eine Kommentierung von Sandra Husi-Stämpfli

Herausgegeben von Thomas Steiner / Anne-Sophie Morand / Daniel Hürlimann

Stand der Bearbeitung: 15.08.2023

PDF erstellt am: 05.10.2026

DOI: 10.17176/20230815-200802-0

ZITIERVORSCHLAG

Sandra Husi-Stämpfli, Kommentierung zu Art. 3 DSG, in: Thomas Steiner/Anne-Sophie Morand/
Daniel Hürlimann (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über den Datenschutz

Kurzzitat: OK-Husi-Stämpfli, N. XXX zu Art. 3 DSG.

Art. 3 Räumlicher Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für Sachverhalte, die sich in der Schweiz auswirken, auch wenn sie im Ausland veranlasst werden.

² Für privatrechtliche Ansprüche gilt das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht. Vorbehalten bleiben zudem die Bestimmungen zum räumlichen Geltungsbereich des Strafgesetzbuchs.

GLIEDERUNG

In Kürze	3
I. Allgemeines.....	3
A. Hintergrund und Normzweck.....	3
B. Entstehungsgeschichte	3
II. Anwendbarkeit des DSG gemäss Auswirkungsprinzip (Art. 3 Abs. 1 DSG)	4
III. Kollisionsregelung bei privatrechtlichen Datenbearbeitungsvorgängen (Art. 3 Abs. 2 DSG).....	4
IV. Strafrechtliche Kollisionsregelung (Art. 3 Abs. 2 DSG).....	4
Literaturverzeichnis.....	4

IN KÜRZE

Art. 3 DSG verankert das sogenannte «Auswirkungsprinzip», wonach die Bestimmungen des DSG zur Anwendung gelangen, wenn die jeweiligen Datenbearbeitungsvorgänge in der Schweiz «spürbar» sind. Damit sind nicht nur rein «schweizerische» Datenbearbeitungsvorgänge vom Anwendungsbereich des DSG erfasst, sondern auch jene Konstellationen, in welchen eine Datenbearbeitung im Ausland veranlasst wird, sich aber die Folgen der Bearbeitung in der Schweiz auswirken.

I. ALLGEMEINES

A. Hintergrund und Normzweck

- 1 Das öffentliche Recht kennt kein kodifiziertes Kollisionsrecht, anders als im Privat- und Strafrecht. In der Praxis gelangt auf grenzüberschreitende öffentlich-rechtliche Konstellationen damit grundsätzlich das Territorialitätsprinzip zur Anwendung: Das schweizerische öffentliche Recht findet immer dann Anwendung, wenn sich ein Sachverhalt in der Schweiz zuträgt.¹
- 2 Zu den Kriterien, die zur Festlegung des anwendbaren Rechts beigezogen werden, zählen dabei insb. der Wohnsitz oder Aufenthaltsort, der Tätigkeitsort oder der Auswirkungsort. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts stellt das sog. Auswirkungsprinzip eine «spezielle Ausprägung» des Territorialitätsprinzips dar²: Sachverhalte, die sich im Ausland zugetragen haben, können von Schweizer Behörden berücksichtigt werden, wenn sich diese «in einem ausreichenden Mass auf das Territorium der Schweiz auswirken». Wann allerdings ein hinreichender Bezug zur Schweiz im Sinne des Auswirkungsprinzips gegeben ist, umschreibt die Praxis nicht einheitlich: Erforderlich ist im Allgemeinen, dass die Auswirkungen spürbar, erheblich, wesentlich oder beträchtlich sind.
- 3 Art. 3 DSG regelt entsprechend den allgemeinen Anwendungsgrundsätzen des öffentlichen Rechts und insbesondere des Auswirkungsprinzips die *örtliche* Anwendung des DSG.

B. Entstehungsgeschichte

- 4 Das alte DSG enthielt keine Bestimmungen zum örtlichen Geltungsbereich, ebenso wenig wie der Entwurf zum neuen DSG. Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen wurde jedoch gefordert, eine Bestimmung zum räumlichen Geltungsbereich – die idealerweise Art. 3 Abs. 1 und 2 DSGVO entspreche – einzuführen.³ Das DSG hätte danach auch dann zur Anwendung gelangen sollen, wenn ein Verantwortlicher oder Auftragsbearbeiter mit Niederlassung ausserhalb der Schweiz Daten von Personen in der Schweiz bearbeitet, um ihnen (entgeltlich oder unentgeltlich) Waren oder Dienstleistungen anzubieten oder ihr Verhalten in der Schweiz zu beobachten.
- 5 Aufgrund der bereits bestehenden Kollisionsregelungen insbesondere im Privatrecht kam der Gesetzgeber in der Beratung zum Schluss, dass mit einer Verankerung des durch die Rechtsprechung definierten Auswirkungsprinzips sowie einem expliziten Verweis auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG, SR 351.1) bzw. des Strafrechts den Anliegen der von einer (internationalen) Datenbearbeitung betroffenen

1. Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, Rz. 308, mit Verweis auf BGE 95 II 109, 114.

2. So im «Google Street View Entscheid» BGE 133 II 331 E. 6.1.

3. Siehe dazu die Fahne für die Debatte im Nationalrat in der Herbstsession 2019, abrufbar unter <https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2017/20170059/N3-1%20D.pdf>.

Personen genügend Rechnung getragen werden könne. Entsprechend wurde die diskutierte Regelung analog Art. 3 Abs. 1 und 2 DSGVO fallen gelassen.

II. ANWENDBARKEIT DES DSG GEMÄSS AUSWIRKUNGSPRINZIP (ART. 3 ABS. 1 DSG)

- 6 Die Bestimmungen des DSG gelangen aufgrund des Auswirkungsprinzips dann zur Anwendung, wenn sich die jeweiligen Datenbearbeitungsvorgänge in der Schweiz *auswirken*. Damit sind nicht nur rein «schweizerische» Datenbearbeitungsvorgänge vom Anwendungsbereich des DSG erfasst, sondern auch jene Konstellationen, in welchen eine Datenbearbeitung im Ausland veranlasst wird, aber die Folgen der Bearbeitung in der Schweiz «spürbar» sind.⁴

III. KOLLISIONSREGELUNG BEI PRIVATRECHTLICHEN DATENBEARBEITUNGSVORGÄNGEN (ART. 3 ABS. 2 DSG)

- 7 Im privatrechtlichen Kontext regelt das IPRG, welches Recht für die schweizerischen Gerichte im internationalen Verhältnis anwendbar ist, im Kontext des Datenschutzrechts ist Art. 139 Abs. 1 IPRG zu beachten. Danach steht der geschädigten Person ein weitgehendes Wahlrecht bezüglich des auf ihren Fall anwendbaren Rechts zu. Konkret hat die geschädigte Person die Möglichkeit, zu entscheiden, ob das Recht des Staates zur Anwendung kommt,
- in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (Abs. 1 lit. a),
 - in welchem der Urheber der Verletzung seine Niederlassung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Abs. 1 lit. b), oder
 - in welchem der Erfolg der verletzenden Handlung eintritt (Abs. 1 lit. c).
- 8 Damit hat die geschädigte Person die Möglichkeit, das für sie günstigste Recht auszuwählen. Um diesen Vorteil zu wahren, hält das DSG explizit fest, dass für privatrechtliche Ansprüche das IPRG gelten soll.

IV. STRAFRECHTLICHE KOLLISIONSREGELUNG (ART. 3 ABS. 2 DSG)

- 9 Die Strafbestimmungen des DSG (Art. 60 ff.) sind Teil des Nebenstrafrechts, womit sich ihre territoriale Anwendung nach den Grundsätzen des StGB bestimmt (vgl. Art. 333 Abs. 1 i.V.m. Art. 104 und Art. 3 ff. StGB): Nach dem im StGB verankerten Individualschutzprinzip ist grundsätzlich strafbar, wer im Ausland Rechtsgüter von schweizerischen Staatsangehörigen verletzt. Das DSG verweist angesichts dieser bereits vorhandenen Kollisionsregel auf das Strafgesetzbuch und enthält keine eigenen Vorgaben zum räumlichen Anwendungsbereich im strafrechtlichen Kontext.

Die Autorin gibt in dieser Kommentierung ihre persönliche Einschätzung wieder.

LITERATURVERZEICHNIS

Rudin Beat, Kommentierung zu Art. 3 DSG, in: Baeriswyl Bruno/Pärli Kurt/Blonski Dominika (Hrsg.), Datenschutzgesetz, Stämpfli Handkommentar, 2. Aufl., Bern 2023.

Häfelin Ulrich/Müller Georg/Uhlmann Felix, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl. 2020, Zürich/St. Gallen.

4. SHK-Rudin, Art. 3 Rz. 5.